



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

An das
Bundesministerium der Justiz
-Referat IA6
z.Hd. Cornelia Gallin
11015 Berlin

Mitglied im Europäischen
Verband der Landesbeamtinnen
und Landesbeamten (EVS)

Präsident:
Volker Weber

Geschäftsführer:
Gerhard Bangert

Bahnhofstraße 14
36364 Bad Salzschlirf
Telefon 06648 93140
Telefax 06648 931414

17. Februar 2023

Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesverbandes der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten begrüßt die Bemühungen der Kommission, eine Verordnung für das Internationale Abstammungsrecht zu schaffen. Abstammungsrechtliche Beziehungen sollten in allen Mitgliedstaaten der Union möglichst einheitlich beurteilt werden, insbesondere sollten gleichgeschlechtliche Elternschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates wirksam begründet wurden, in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Es sollten Regeln geschaffen werden, die zu rechtssicheren und sachgerechten Ergebnissen führen und allen Sachfragen, die durch das Internationale Abstammungsrecht aufgeworfen werden, Rechnung tragen.

Der vorgelegte Entwurf enthält hierfür eine Reihe guter Ansätze, bedarf aber noch gründlicher Überarbeitung und Ergänzung, um eine praxistaugliche Arbeitsgrundlage darstellen zu können.

Exemplarisch seien einige Punkte hervorgehoben:

(1) Die Anknüpfung in Art. 17 Abs. 1 VO-E an den gewöhnlichen Aufenthalt der Geburtsmutter im Zeitpunkt der Geburt stellt einen guten Ausgangspunkt für die Lösung kollisionsrechtlicher Fragen dar. Sie vermeidet schwierige Abgrenzungsprobleme bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Säuglings im Zeitpunkt der Geburt und wird für die Landesbeamten am Geburtsort in aller Regel zur Anwendbarkeit des eigenen Rechts führen.

Allerdings vermag es nicht zu überzeugen, die Anknüpfung unwandelbar auf die Sachlage im Zeitpunkt der Geburt zu fixieren, auch wenn sich später der gewöhnliche Aufenthalt von Mutter und Kind verändert oder sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt in

unterschiedliche Staaten verlagert. Art. 17 Abs. 1 VO-E ist eine sachgerechte Kollisionsnorm lediglich für die abstammungsrechtlichen Regelungen, die im Zeitpunkt der Geburt eingreifen (Mutter-Kind-Zuordnung aufgrund Geburt sowie Eltern-Kind-Zuordnung aufgrund Ehe bzw. Lebenspartnerschaft mit der Mutter oder aufgrund pränataler Anerkennung).

(2) Es ist ein berechtigtes Anliegen von Art. 17 Abs. 2 VO-E, in den Fällen, in denen die Grundanknüpfung des Art. 17 Abs. 1 VO-E zur Anwendung eines Rechts führt, das keine Co-Mutterschaft kennt, den Rückgriff auf weitere Rechtsordnungen zu ermöglichen. Genauso berechtigt ist dieses Anliegen etwa in Fällen, in denen eine Rechtsordnung nichtehelichen Kindern keine Begründung abstammungsrechtlicher Beziehungen zum Vater erlaubt oder hierfür strenge Voraussetzungen aufstellt.

Durch die bisherige Formulierung des Art. 17 Abs. 2 VO-E wird aber nicht deutlich, in welchen Konstellationen der Rückgriff auf diese Vorschrift zulässig sein soll. Der Wortlaut könnte weit verstanden werden. Es ist dringend davor zu warnen, unbesehen in einer Fülle von Konstellationen eine alternative Anknüpfung zu eröffnen. Das zeigen die gravierenden Praxisprobleme mit Art. 19 Abs. 1 EGBGB: Nach Verabschiedung dieser Kollisionsnorm hat es fast 20 Jahre gedauert, bis die höchstrichterliche Rechtsprechung klare Leitlinien für die Auslegung entwickelt hat, wobei für scheidungsnah geborene Kinder bis heute einige Unklarheiten bestehen.

(3) Für die Anfechtung von Abstammungsbeziehungen sowie das auf eine Adoption anwendbare Recht sollten eigenständige Kollisionsnormen eingefügt werden. Art. 17 VO-E ist ganz offenkundig primär auf die Begründung abstammungsrechtlicher Beziehungen zugeschnitten. Bei der Adoption verkennt der Entwurf, dass es Adoptionen gibt, die keine „länderübergreifenden Adoptionen“ i.S.v. Art. 3 Abs. 2 lit. e VO-E sind, aber gleichwohl „grenzüberschreitende“ Fälle betreffen: z.B. die Adoption eines spanischen Kindes durch Franzosen in Deutschland, wobei alle Beteiligten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

(4) Vielfach zeigt sich, dass offenbar unbesehen Regelungen aus anderen EU-Verordnungen zum internationalen Familien- oder Erbrecht übernommen wurden, ohne dass hinterfragt wurde, ob eine Übertragung auf das Internationale Abstammungsrecht zu sachgerechten Ergebnissen führt.

Das zeigt sich beispielsweise an den Anerkennungsversagungsgründen der Art. 31 Abs. 1 lit. d) und e) VO-E, wonach bei einer Entscheidungskollision stets die spätere Entscheidung Vorrang haben soll. Diese Regelung ist offenkundig aus Art. 39 Abs. 1 lit. d) und e) Brüssel IIb-VO übernommen worden. Übersehen wurde dabei, dass Entscheidungen in Kindschaftssachen in den meisten Rechtsordnungen nicht in materielle Rechtskraft erwachsen, weil eine gerichtliche Regelung der Sorge oder des Umgangs durch tatsächliche Entwicklungen überholt werden kann, so dass eine Neubeurteilung erforderlich wird. In Abstammungssachen gilt das aber nicht; Entscheidungen sind hier regelmäßig sogar mit einer erhöhten Rechtskraft ausgestattet, die nicht nur inter partes zwischen den Beteiligten des Abstammungsverfahrens, sondern sogar erga omnes allen Dritten und dem Staat gegenüber gilt.

(5) Begrüßt werden die Regeln über die Annahme von Personenstandsurkunden in Art. 44, 45 VO-E. Es ist sachgerecht – nach Inkrafttreten der Verordnung –

Personenstandsurkunden aus EU-Mitgliedstaaten eine höhere Beweiskraft zuzubilligen als Personenstandsurkunden aus Drittstaaten. Da die Beweiswirkung, die der Urkunde nach dem Recht des Ursprungsstaates zukommt, im Wege der Urkundsannahme in die anderen Mitgliedstaaten erstreckt wird, wäre es für die personenstandsrechtliche Praxis wichtig, dass die Information, welche Art von Urkunden aus welchem Mitgliedstaat mit welchen besonderen Beweiswirkungen versehen sind, in ganz Europa leicht zugänglich gemacht werden. Dabei gehen wir davon aus, dass in den Mitgliedstaaten ausgestellte Urkunden sich im Hinblick auf solche besonderen Beweiswirkungen im Großen und Ganzen ähneln werden und weitgehend mit § 54 PStG übereinstimmen dürften.

(6) Die Regeln über die Anerkennung öffentlicher Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung in Art. 35 ff. VO-E sollten dagegen ersatzlos gestrichen werden. Nach unseren Erfahrungen existieren in Europa keine personenstandsrechtlich relevanten Urkunden mit solchen Wirkungen. Sie wären auf jeden Fall im grenzüberschreitenden personenstandsrechtlichen Verkehr ein Fremdkörper und verdienten keine bevorzugte Anerkennung. Die in Erwägungsgrund 59 Satz 1 genannten Beispiele sind nach unseren praktischen Erfahrungen nicht nachvollziehbar: Nach unserem Kenntnisstand gibt es in Europa keine Privatadoptionen durch notarielle Erklärungen mehr. Würden sie (wieder) eingeführt, wären sie aus adoptionsfachlicher Sicht äußerst problematisch und sollten nicht bevorzugt anerkannt werden. Genauso zweifelhaft ist das zweite dort genannte Beispiel: Die Registrierung einer Vaterschaftsanerkennung hat in den uns bekannten europäischen Rechtsordnungen keine verbindliche Rechtswirkung, die Gegenstand einer verfahrensrechtlichen Anerkennung sein könnte oder sollte. Vielmehr handelt es sich um private Erklärungen der Beteiligten, deren materiellrechtliche Wirkung – auch von den Behörden des Staates, in dem sie beurkundet werden – nach dem auf das Abstammungsverhältnis kollisionsrechtlich anwendbarem Recht beurteilt werden und stets überprüft werden können. Auch sonstige nach dem anwendbaren Recht vorgesehene Beurkundungserfordernisse von abstammungsrechtlichen Erklärungen (z.B. Zustimmungen) sind lediglich Voraussetzung der formellen Wirksamkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts, verleihen diesem aber keine besonderen Wirkungen, die der verfahrensrechtlichen Anerkennung zugänglich wären. Die Beurkundung führt im Übrigen allenfalls zu Vermutungswirkungen, die allerdings bereits umfassend über die Urkundsannahme nach Art. 44, 45 VO-E in die anderen Mitgliedstaaten erstreckt würden.

(7) Nach den Erfahrungen der deutschen Personenstandspraxis wäre die Einführung eines Europäischen Elternschaftszertifikats kein erheblicher Fortschritt. Personenstandsurkunden aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellen die Praxis schon jetzt kaum vor besondere Probleme.

Insbesondere stellt sich die Frage, welchen Mehrwert ein europäisches Elternschaftszertifikat neben der Annahme von Personenstandsurkunden aus Mitgliedstaaten gemäß Art. 44, 45 VO-E besitzen würde. Wie bereits erwähnt, verfügen bereits die mitgliedstaatlichen Personenstandsurkunden über eine dem Art. 53 Abs. 2 VO-E vergleichbare Beweiswirkung, die über Art. 44, 45 VO-E in die anderen Mitgliedstaaten erstreckt würde. Ein weiteres Instrument könnte zur Verwirrung und zu Abgrenzungsfragen führen, die dem Anliegen der Verordnung, für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu sorgen, zuwiderliefen.

Sollte das Europäische Elternschaftszertifikat eingeführt werden, müsste sehr darauf geachtet werden, dass es nicht mehr neue Rechtsfragen aufwirft, als es praktische Probleme löst. Bei einer Durchsicht der Vorschriften fällt auf, dass die Kommission teilweise unbesehen die Vorschriften aus der europäischen Erbrechtsverordnung zum Europäischen Nachlasszeugnis übernommen hat, wobei die deutsche Übersetzung teilweise vom Wortlaut der englischen Ursprungsfassung abweicht. Bei der unveränderten Übernahme der Vorschriften übersieht die Kommission, dass sich der Regelungsbedarf und Regelungskontext im Erbrecht deutlich vom Abstammungsrecht unterscheiden.

Vor allem müsste klargestellt werden, dass die in Art. 53 Abs. 2 VO-E normierten Beweiswirkungen in jedem Verfahren widerlegt werden können und das besondere Verfahren gemäß Art. 55 VO-E insofern keine abschließende Regelung darstellt. Untauglich ist die Formulierung des Art. 48 Abs. 1 VO-E, wonach das Zertifikat in dem Mitgliedstaat ausgestellt wird, „in dem die Elternschaft begründet wurde“. Die Begründung einer Elternschaft als privatrechtliches Statusverhältnis, das gegenüber jedermann wirkt, lässt sich nicht (immer) räumlich lokalisieren, insbesondere kann es nicht darauf ankommen, in welchem Staat die Elternschaft zuerst registriert wurde, da der Registrierung lediglich deklaratorische Wirkung zukommt. Auch würde eine solche Zuständigkeitsregel große Anreize zu einem forum shopping setzen, die in einem europäischen Rechtsakt vermieden werden sollten.

Auch wenn in dieser kurzen Stellungnahme kritische Aspekte in den Vordergrund gestellt wurden, verdienen viele der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Ansätze Unterstützung. Doch muss festgehalten werden: Der derzeitige Vorschlag wird der Komplexität des Internationalen Abstammungsrechts und der Vielfalt der Lebenssachverhalte, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, noch nicht gerecht. Der Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten spricht sich dafür aus, die Bemühungen zur Vereinheitlichung des Internationalen Abstammungsrechts in der Europäischen Union fortzusetzen und den Entwurf einer gründlichen Überarbeitung und Ergänzung zu unterziehen.

Für den Wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes:

Prof. Dr. Jennifer Antomo, Mainz

Prof. Dr. Konrad Duden, Leipzig

Prof. Dr. Anatol Dutta, München

Richter am Verwaltungsgerichtshof Matthias Hettich, Mannheim

Verwaltungsdirektor a.D. Karl Krömer, Augsburg

Prof. Dr. Claudia Mayer, Regensburg

zusammen mit der Schriftleitung der Zeitschrift „Das Standesamt“ (StAZ):

Prof. Dr. Tobias Helms, Marburg

Mit freundlichen Grüßen



Volker Weber
Präsident

